

ALL YOU WANTED TO KNOW ABOUT GROßBRITANNIEN



Herausgegeben vom Raphaels-Werk e.V., Stand: März 2000

Alle Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß sich statistische Angaben und Zahlen geringfügig verändert haben. Wenn Sie Änderungen entdeckt haben, dann teilen Sie uns diese bitte mit, damit wir sie bei einer Aktualisierung berücksichtigen können!

Herausgeber: Raphaels-Werk

Adresse: Generalsekretariat

Adenauerallee 41
20097 Hamburg

Telefon: 040/ 24 84 42-0

Fax: 0407 24 84 42-26

Verfasser:



**EMIGRATION
CONTACTS &
CONSULTING**

RALF FODOR BRAUHOFSTR. 4
10587BERLIN TEL./FAX:030/3429559
EMAIL:FODOR@EMIGRATION-CC.DE
WEB.: EMIGRATION-CC.DE

Nachdruck und Vervielfältigung sind nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

„All you wanted to know about“ Großbritannien

ein praktisches Nachschlagewerk

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>3</u>
1. <u>Allgemeines über Großbritannien im Überblick</u>	<u>5</u>
2. <u>Lebenshaltungskosten</u>	<u>5</u>
3. <u>Ankunft in Großbritannien</u>	<u>6</u>
4. <u>Arbeitsuche</u>	<u>7</u>
4.1 <u>Stellenangebote</u>	<u>8</u>
4.2 <u>Bewerbung</u>	<u>9</u>
4.3 <u>Vertragsbestandteile</u>	<u>10</u>
4.4 <u>Anerkennung von Diplomen</u>	<u>11</u>
4.5 <u>Situation der Frau</u>	<u>13</u>
5. <u>Existenzgründung</u>	<u>14</u>
5.1 <u>Unternehmensformen</u>	<u>15</u>
5.1.1 <u>Personengesellschaft</u>	<u>15</u>
5.1.2 <u>Kapitalgesellschaft</u>	<u>16</u>
5.2 <u>Gründungsvoraussetzungen</u>	<u>17</u>
5.3 <u>Niederlassung</u>	<u>18</u>
6. <u>Sozialversicherung</u>	<u>19</u>

<u>6.1 Europäische Bestimmungen</u>	<u>19</u>
<u>6.2 Sozialversicherung (National Insurance Scheme)</u>	<u>19</u>
<u>6.2.1 Krankengeld</u>	<u>21</u>
<u>6.2.2 Familienleistungen</u>	<u>21</u>
<u>6.2.3 Unfall</u>	<u>22</u>
<u>6.2.4 Arbeitslosengeld</u>	<u>22</u>
<u>6.3 Staatliches Gesundheitssystem (NHS)</u>	<u>23</u>
<u>6.4 Sozialleistungen</u>	<u>25</u>
<u>6.4.1 Family Credit</u>	<u>25</u>
<u>6.4.2 Working family tax credit</u>	<u>25</u>
<u>6.4.3 Weitere Sozialleistungen</u>	<u>26</u>
<u>6.5 Rückkehr in die deutsche Sozialversicherung</u>	<u>27</u>
<u>6.6 Kurzfristiger UK-Aufenthalt</u>	<u>28</u>
<u>6.7 Renten</u>	<u>30</u>
<u>7. Steuern</u>	<u>33</u>
<u>7.1 Abgrenzung zwischen residence und domiciled</u>	<u>34</u>
<u>7.2 Einkommensarten</u>	<u>35</u>
<u>8. Wohnen, Haus- und Grundstückserwerb</u>	<u>38</u>
<u>9. Führerschein</u>	<u>40</u>
<u>10. Schulsystem</u>	<u>41</u>
<u>11. Versicherungen</u>	<u>43</u>
<u>12 . Miscellaneous</u>	<u>45</u>
<u>13. Literatur</u>	<u>45</u>
<u>14. Kontakte</u>	<u>46</u>
<u>15. Internet - Adressen:</u>	<u>48</u>

1. Allgemeines über Großbritannien im Überblick:

Fläche: 130,438 km²

Hauptstadt: London

Bevölkerung: 57 Mio.

Sprache: Englisch

Währung: Englisches Pfund, 1 £ = 3,11 (Stand: März 2000)

Dritt größter Binnenmarkt in Europa

Acht größte Handelsmacht der Welt

politische und soziale Stabilität

Jährliches Pro Kopf Einkommen (BIP) von etwa £ 18.000

Stetiges Wirtschaftswachstum seit 1993 (zwischen 2,1 und 3,8%)

Zuwachs des Bruttoinlandprodukts 1999: 2,1 % (Deutschland: 2,9%),

**Inflationsrate 1999: 2,6 % (Deutschland: 1,9%), Haushaltsdefizit 1999
0,6% (Deutschland 2,3%).**

2. Lebenshaltungskosten

Die durchschnittlichen Ausgaben eines Haushaltes in Großbritannien belaufen sich auf £ 350,- pro Woche nach dem staatlichen Statistikamt. 1997/98 waren es hierzu im Vergleich £ 330,-.

Für Freizeitgüter und Dienstleistungen geben die Briten mit einem durchschnittlichen Betrag von £ 60,- pro Woche am meisten aus. Dicht gefolgt von Nahrungsmitteln und antialkoholischen Getränken mit £ 59,- pro Woche. Das durchschnittliche Bruttoeinkommen betrug in Großbritannien 1998/99 £ 460 pro Woche. Für die Haushaltsführung gaben die Briten zwischen £ 110 bis £ 770 aus, je nach Einkommenshöhe.

3. Ankunft in Großbritannien

Um Ihren Wohnsitz vorübergehend oder dauernd nach Großbritannien zu verlegen, benötigen Sie nur einen gültigen Paß oder Personalausweis. Die Einreise kann nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit verweigert werden. Bei ansteckenden Krankheiten (z.B.: Aids etc.) gehen die britischen Behörden streng vor. Staatsangehörige aus der EU können im Zeitraum von bis zu 6 Monaten in Großbritannien Arbeit suchen oder sich selbständig machen. Selbst nach Ablauf dieser Zeit können Sie in Großbritannien verbleiben, wenn Sie nachweisen können, aktiv auf der Arbeitssuche zu sein. Der EU – Bürger ist nicht verpflichtet, seinen Aufenthalt bei der Polizei anzuzeigen. Staatsangehörige der EU müssen in Großbritannien keine Aufenthaltsgenehmigung beantragen, wenn ihnen ein *right of residence* zugestanden wird. Dieses *right of residence* steht ihnen automatisch zu, wenn sie als Student oder Rentner

- im UK arbeiten bzw.
- über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalt verfügen und nicht auf staatliche soziale Hilfe aus öffentlichen Fonds angewiesen sind.

Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt, was nur als eine Bestätigung des Aufenthaltsrecht angesehen wird, was aber keinesfalls dieses verleiht. Wenn Sie von vornherein länger als 6 Monaten zu bleiben gedenken, wird Ihnen vom *Home Office* auf Antrag die Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr ausgestellt, dann für 5 Jahre. Folgende Dokumente sind dafür einzureichen:

- Ein Schreiben, vom Arbeitgeber (sofern ein Arbeitsverhältnis besteht), welches den Aufenthalt begründen sollte.
- Paß
- Ausgefülltes IS 120 Formular
- EEC 1 Formular (für EU-Bürger)
- 2 Passfotos
- polizeiliche Anmeldebestätigung

Anders ist die Situation, wenn die Familienangehörigen des EU - Bürgers aus einem Drittland (außerhalb der EU) entstammen. Dann können sie mit einem EEA *family permit* (Besuchsbescheinigung) nach Großbritannien reisen und sich 6 Monate aufhalten. Diese können Sie bei der britischen Botschaft in dem Drittland beantragen, aus dem der Familienangehörige stammt. Nähere Informationen und Antragsformulare für den *residence permit* (ECC 1) erhalten Sie bei:

Home Office - EC Group

European Directorate, Immigration and Nationality Directorate

Room 1204

Apollo House

36 Wellesley Road

GB - Croydon CR 9 3RR

Tel.: 0044/ 181 686 06 88

Fax: 0044/ 181 760 85 21

Internet: www.homeoffice.gov.uk/ind/eea.htm

Allgemeine Informationen zu Einreise und Aufenthalt, erhalten Sie bei dem Britischen Konsulat in Düsseldorf: Yorckstraße 19, Tel.: 0211/ 944 80.

4. Arbeitsuche

Die englische Bundesanstalt für Arbeit (*Employment Service*) verfügt über ein landesweites Netz von sogenannten *Job Centres*, lokalen Arbeitsamtsbüros. Das englische Arbeitsamt ist vor allen Dingen auf die Vermittlung von nichtakademischen Berufen spezialisiert. Listen von privaten Arbeitsvermittlern, die auf bestimmte Branchen, Berufsfelder spezialisiert sind, sind bei dem Verband der staatlich zugelassenen Arbeitsvermittler „*The Federation of Recruitment and Employment Services*“ (36, Mortimer Street, London W1N 7 RB, Tel.: 0044/ 171-323 4300, Internet: www.fres.co.uk) erhältlich oder in den Gelben Seiten unter *Personnel Consultants* oder *Employment Services* auffindbar. Diese Agenturen werden von den Arbeitgebern bezahlt und bieten u.a. auch Lebenslaufgestaltung und das Verfassen

von Bewerbungsschreiben an, also einen kompletten Bewerbungsservice, was für einen Ausländer, der die Modalitäten nicht im Detail kennt, durchaus vorteilhaft sein kann.

Daneben können die Beratungsbüros „*Careers Service*“, die bei der Stadtverwaltung und an verschiedenen Hochschulen eingerichtet sind, insbesondere für deutsche Hochschulabsolventen von Interesse sein, die sich nach Abschluß ihres Studium in Großbritannien auf Arbeitssuche begeben möchten. Sie erhalten dort Listen mit Stellenangeboten und ihnen wird bei der Erstellung des Lebenslaufes geholfen, oder Tipps gegeben wie das Vorstellungsgespräch gemeistert wird. Es handelt sich nicht um Stellenvermittlungszentren sondern vielmehr um Beratungszentren. Um den Service in Anspruch nehmen zu können, bedarf es jedoch eines Wohnsitzes im Bezirk des jeweiligen *Careers Service*.

4.1 Stellenangebote

Sie können Stellenangebote aus Großbritannien annehmen, als Angestellter arbeiten oder ein Geschäft oder eine Filiale eines in Deutschland ansässigen Geschäftes eröffnen. Sie benötigen dafür keine Arbeitserlaubnis. Was den Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsbedingungen anbetrifft, dürfen Sie auf Grund Ihrer Nationalität nicht schlechter gestellt werden als die Briten.

Beruflicher Einstieg in einen völligen fachfremden Bereich ist nach Beendigung des Studiums durchaus üblich. Die Einstellungen wurden in Großbritannien sehr oft saisonal (sogenannte *milkround*) im Frühjahr durchgeführt, was in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung verloren hat. Die Suche nach Praktika ist aber weiterhin saisonal auf Ende Juni bis Ende September beschränkt. In Bremen können Berufsanfänger an das örtliche Berufsberatungszentrum für Großbritannien wenden, um einen Einstieg in den dortigen Arbeitsmarkt zu finden: Europäisches Berufsberatungszentrum, Arbeitsamt Bremen, Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Tel.: 0421/ 178 21 03.

4.2 Bewerbung:

Die Bewerbung sollte ein ein- bis zweiseitiges Anschreiben und einen tabellarischen Lebenslauf umfassen, der so aufgebaut sein sollte, dass an erster Stelle die aktuelle Position und dann rücklaufend bis hin zur Schulbildung alle Stationen aufgezählt werden. Zwei Referenzen von Arbeitgebern mit vollständiger Anschrift sollten angegeben werden. Arbeitszeugnisse sind unbekannt, es werden jedoch Empfehlungsschreiben „*letter of recommendation*“ als Referenz verfaßt. Zeugniskopien sind nicht beizufügen, auch ansonsten ist die Bewerbung weniger formell. Die Religionszugehörigkeit und der Familienstand sind beispielsweise nicht anzugeben. Zusätzliches Engagement, außerhalb des Berufslebens, ist bei Bewerbungen in Großbritannien ein ernst zunehmender, zusätzlicher Pluspunkt. Psychologische Tests und Assessments Centers nehmen, wie in Deutschland, bei Führungspositionen zu. Britische Unternehmen antworten schnell auf Ihr Bewerbungsschreiben, die Bewerbungsunterlagen werden jedoch nicht zurück geschickt.

Stellenanzeigen in Zeitungen und Fachzeitschriften sind eine zu beachtende Informationsquelle, da ein Großteil (ca. 65%) aller britischen Unternehmen eine Annonce in einer Zeitung schalten, wenn sie eine Stelle zu vergeben haben. Stellenangebote findet man darüber hinaus, wie in Deutschland, in den gängigen Tageszeitungen, die an bestimmten Tagen oftmals Anzeigen für bestimmte Berufsbilder anbieten, so daß es sinnvoll ist sich nach dem Veröffentlichungstag seiner Berufssparte zu erkundigen, z.B. „The Guardian“:

Montags: Marketing, Sales, Medien

Dienstags: Lehrberufe

Mittwochs: Recht

Donnerstags: EDV, Ingenieure, Naturwissenschaften

Freitags: internationale Stellenanzeigen

Samstags: kaufmännische Berufe, Sekretariat

Folgende Regionalzeitungen verfügen über einen umfangreichen Stellenteil: „*The Scotsman*“, „*Northern Echo*“, „*Manchester Evening News*“, „*Birmingham Post*“, „*Liverpool Daily Post*“. Der wichtigste Tag für Stellenanzeigen ist Donnerstag. Zusätzlich zu den kommerziellen Zeitungen werden in der U-Bahn der großen Städte kostenlose Magazine mit Stellenanzeigen verteilt (*MS London*, *Midweek* und *Nine to Five*). Auch ein eigenes Stellengesuch, kann u.U. zum gewünschten Erfolg führen.

Wenn Sie keine passende Anzeige finden, suchen Sie sich die Branche und das Wunschunternehmen aus und versuchen Sie eine Initiativbewerbung, die in Großbritannien durchaus üblich sind. Als deutscher Staatsangehöriger haben Sie auch die Möglichkeit, in Ihrem für Sie zuständigen Arbeitsamt über das EURES Netz Informationen über freie Stellen im UK zu erhalten. Das Netzwerk wird von den Arbeitsämtern partnerschaftlich betrieben, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu fördern. Im gesamten Gebiet der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes gibt es ca. 450 Euroberater, die sich mit praktischen Fragen der Arbeitsuche in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigen. Mit den Euroberatern können Sie über Ihr örtliches Arbeitsamt Kontakt aufnehmen.

4.3 Vertragsbestandteile:

Vertragsinhalte sind an keine Formvorschriften gebunden und können frei ausgehandelt werden. Generell gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von 37,5 Std. bei vier Wochen Jahresurlaub (20 Arbeitstage). Die Zahlung eines 13. Monatsgehalts ist in Großbritannien nicht üblich. Löhne und Gehälter sind in London 10% höher als im übrigen Land. Wenn der Verdienst in der Stellenanzeige angegeben wird, bestehen nur geringe Verhandlungsmöglichkeiten. Gehälter bemessen sich vielmehr nach Verantwortung der ausgeschriebenen Stelle, als an dem gezahlten Gehalt. In Großbritannien ist es durchaus üblich, über das Gehalt hinaus eine Reihe von zusätzlichen Leistungen auszuhandeln, das sogenannte „*total package*“ z.B. Dienstwagen, private Krankenversicherung, Rentenversicherung, Mietbeteiligung, Gewinnbeteiligung. Positiv wirken sich auf das Gehalt im Vergleich zu Deutschland die niedrigen Steuern aus (vgl. Kapitel 7). Gewerkschaften haben in den letzten

Jahren an Einfluß verloren und Arbeitgeber von größeren Unternehmen sind nicht verpflichtet, deren Vertreter bei Vertragsverhandlungen zuzulassen.

Der Arbeitsvertrag im United Kingdom wird oftmals in Briefform abgefaßt und nicht wie in Deutschland in Artikel oder Paragraphen untergliedert. Er enthält die Jobbeschreibung sowie die wesentlichen Merkmale des Arbeitsverhältnisses. Er wird Ihnen in doppelter Ausfertigung zugeschickt und muß unterschrieben zurückgeschickt werden.

Folgende Mindestbestandteile sollte Ihr Arbeitsvertrag enthalten:

- Bezeichnung der Position
- Beschreibung des Inhalts der Tätigkeit des Jobs
- Direkter Vorgesetzter, dem Sie gegenüber Bericht erstatten müssen
- Arbeitsort
- vereinbarte Arbeitszeit
- Arbeitsentgelt, Lohn
- Zahlungsweise des Gehaltes (Überweisung, Scheck, Datum)
- Jährlicher Urlaubsanspruch
- Kündigungsfristen

4.4 Anerkennung von Diplomen

Gemäß Art. 66 EGV in Verbindung mit Art. 57 Abs. 2 EGV ist der Rat der Europäischen Union zum Erlass von Harmonisierungsrichtlinien auf dem Gebiet der Dienstleistungsfreiheit ermächtigt. Der Europäische Rat hat daher berufsspezifische Regelungen über die Koordinierung und Harmonisierung der Berufszulassungs- und Verwaltungsvorschriften über den Antritt und die Ausübung der einzelnen Berufe erlassen, die die Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung in den Mitgliedstaaten der EU darstellen.

Bei der Angleichung der Ausbildungsordnungen ergaben sich bei Berufen, die ein Hochschulstudium und ein damit verbundenes Diplom oder Staatsexamen

voraussetzen, erhebliche Schwierigkeiten. Daher hat der Rat Richtlinien erlassen, die auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung basieren. (Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, vom 21.12.1998, RL 89/48 EWG).

Nach der Hochschulankennungsrichtlinie kann bei einzelnen Studiengängen ein Eignungsprüfungstest sowie ein maximal dreijähriger dauernder Anpassungslehrgang vorgesehen werden, um die notwendigen Kenntnisse zu erwerben, die für eine Berufsausübung des erlernten Studienganges im Gastland notwendig sind. Die Bundesrepublik hat z.B. im juristischen Bereich die Richtlinie in der Weise umgesetzt, daß ein britischer Jurist, der sich in Deutschland nicht unter der Bezeichnung „*solicitor*“, sondern der deutschen Bezeichnung „Rechtsanwalt“ niederlassen möchte, eine Eignungsprüfung nach dem Eignungsprüfungsgesetz vom 6.7.1990 ablegen muß.

Die folgende Stelle vergleicht in Großbritannien Ihre akademische Qualifikation mit den in Großbritannien notwendigen Voraussetzungen:

UK NARIC

Ecctis 200 Ltd

Oriel House, Oriel Road

Gloucester GL50 1XP

Tel.: 0044/124 22 600 10

Für die Anerkennung von Qualifikationen in Ausbildungsberufen ist das in Griechenland ansässige Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) Ihr richtiger Ansprechpartner:

CEDEFOP

PO Box 27 – Finikas

GR - 55102 Thessaloniki

Tel.: 0030/ 31 490 111

Fax: 0030/ 31 490 102

Trotz dieser existierenden europäischen Regelungen liegt die Entscheidung über eine Einstellung immer bei dem zukünftigen Arbeitgeber, wobei der Zusammenhang zwischen Hochschuldiplom und Aufgabenfeld der beruflichen Tätigkeit in Großbritannien nicht unbedingt eng gesehen wird. Sie sollten daher trotz fehlender oder nicht anerkannter Qualifikation von einer gewünschten Bewerbung nicht in jedem Falle Abstand nehmen.

4.5 Situation der Frauen

Frauen haben in Großbritannien ein Recht auf den gleichen Lohn wie Männer, wenn Sie die gleiche Tätigkeit verrichten. Eine Diskriminierung ihres Geschlechts ist durch den *Sex Discrimination Act* von 1975 und 1976 verboten. Beide Gesetze sind sehr weitreichend und erstrecken sich neben dem Lohn auf Ausbildung, Wohnungswesen und Bildung. Die *Equal Opportunities Commission* überwacht die Einhaltung dieser Gesetze. Die Frauenbeschäftigungsquote ist in Großbritannien aber traditionell hoch im Vergleich zu anderen Staaten der Europäischen Union. Frauen haben schon seit jeher die Grenzen zwischen Beschäftigung im Angestellten- oder Selbständigenverhältnis und Familientätigkeit überwunden und werden von den britischen Regierungen, unabhängig ob konservativ oder „*labour*“, maßgeblich dabei unterstützt. Ungefähr 25% der Positionen im mittleren Management werden bereits von Frauen eingenommen. Die Zahl der beschäftigten Frauen im Top - Management liegt im Moment zwar nur bei 3 %, jedoch ist die Tendenz steigend. Zu einem höheren Frauenanteil in allen beruflichen Ebenen hat das 1991 gegründete Programm „*Opportunity 2000*“ beigetragen. Private Unternehmen und Organisationen des öffentlichen Sektors beteiligen sich an Hilfen und Fortbildungsprogrammen, der Finanzierung von Selbsthilfegruppen und dem Aufbau von Netzwerken.

Der Frauenanteil unter Absolventen einer höheren Ausbildung beträgt in Großbritannien 45% (in Deutschland 40%), 46 % von den Britinnen sind berufstätig (in Deutschland sind es 41%), davon 7% als Selbständige (in Deutschland sind es

5%). Dazu tragen Teilzeitarbeit, Job - Sharing, Flexi - Time - Regelungen sowie Computer - Heimarbeit und die britische Regierung bei, die den Unternehmen eine familienfreundliche Politik abverlangt.

5. Existenzgründung

Großbritannien hat in den letzten Jahren durch eine liberale, unternehmerfreundliche Politik viele ausländische Unternehmen angezogen; es ist das Land der EU, was die meisten ausländischen Investitionen aufzuweisen hat. Gründe dafür sind neben einer geringen Arbeitslosigkeit von etwa 6% (Stand 1998), die 1992 noch auf einem Stand von 10% war, wie im 4. Kapitel schon festgestellt wurde, Vertragsbedingungen, die an wenige gesetzliche Bestimmungen gebunden sind (keine gesetzlichen Vorschriften bzgl. täglicher Arbeitszeit und Überstunden, keine übertariflichen Tarifabkommen, keine Beschränkung für Arbeitsverträge auf Zeit, keine Verpflichtung zur Anerkennung von Arbeitnehmerorganisationen), eine höhere wöchentliche Arbeitszeit im Vergleich zu anderen europäischen Ländern (43,3 Stunden, Deutschland und Frankreich 39,7 Stunden/Woche), ein geringeres Lohn- und Gehaltsniveau und niedrigere Lohnnebenkosten als in vielen anderen EU-Staaten, eine geringe steuerliche Belastung, eine gute Verkehrsinfrastruktur und hervorragende Kreditvergabebestimmungen der Banken.

Die Lohnnebenkosten in der verarbeitenden Industrie je Arbeitsstunde bezifferten sich 1996 auf 22-23 DM in Großbritannien und 47 DM in Deutschland (Quelle: Statistik des Institutes der deutschen Wirtschaft). Des weiteren hat der Arbeitgeber niedrige Sozialversicherungsabgaben zu tragen (nur 10% sind von seiner Seite zu erstatten).

Diese Tendenz wird auch unterstützt durch eine liberale Gewerbeordnung, nach der jeder, der sich qualifiziert für das Betreiben eines Gewerbes hält, ein solches auch tatsächlich eröffnen kann. Es ist nicht einmal notwendig ein Gewerbe anzumelden und die Gewerbetreibenden werden auch nicht nach der Art ihres Gewerbes und wirtschaftlichen Sektoren unterschieden (Produktion, Handel, Dienstleistung,

Handwerk), sondern es wird einzig allein nach dem Produkt entschieden. Die wichtigste Anmeldung nach Aufnahme eines Gewerbes ist, die Anmeldung bei den Steuerbehörden zwecks Zuteilung einer Steuernummer. Fachliche Anforderungen werden nur in ganz geringem Umfang an Existenzgründer gestellt und bestehen quasi nur nach den Regeln der Standesorganisationen. Für die handwerklichen Berufe ist es beispielsweise nicht erforderlich einen Meisterbrief vorzuweisen, um einen handwerklichen Betrieb zu eröffnen und um Lehrlinge ausbilden zu dürfen.

Weitere Informationen erhalten Sie zu den Themen: „Firmengründung und -erweiterung, Finanzierungshilfen sowie über Rechts- und Steuerfragen“ bei:

Britisches Generalkonsulat

Investment Abteilung

Yorckstr. 19

40476 Düsseldorf 19

Tel.: 0211/9448-205

Fax.:0211/48 63 59

<http://www.british-dgtip.de/>

5.1 Unternehmensformen

Generell gibt es auch für die Gründung einer Gesellschaft weniger Rechtsformen, da es die Mischformen nicht gibt. Sie lassen sich in Kapital- und Personengesellschaften untergliedern. Man kann danach unterscheiden, ob eine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter, also eine *limited company* oder eine *unlimited company* vorliegt. Für deutsche Existenzgründer sind insbesondere folgende Rechtsformen von Bedeutung:

5.1.1 Personengesellschaft

Neben dem Einzelunternehmer kennt auch das britische Recht unternehmerische Zusammenschlüsse bis zu 20 Personen mit personengesellschaftlichem Charakter (*partnerships*), die mit der OHG bzw. der BGB-Gesellschaft in Deutschland

vergleichbar sind. Diese Gesellschaftsform ist insbesondere für freie Berufe (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten und Rechtsanwälte) geeignet, hat jedoch einen entscheidenden Nachteil und zwar den der unbeschränkten persönlichen Haftung der Partner, weshalb diese Rechtsform für ein kleines Ladengeschäft nicht unbedingt ratsam ist. Aber es kommt natürlich auf die konkrete Ausgestaltung der Gesellschaft an. Es gibt auch Sonderformen, wie z.B. die *limited Partnership*, nicht zu verwechseln mit der *private limited company*, die im nächsten Punkt behandelt wird, bei der die Haftung auf einige Partner begrenzt ist. Es muß jedoch immer mindestens einen Partner geben, der sogenannte *general partner*, der dem Gläubiger gegenüber unbegrenzt haftet.

5.1.2 Kapitalgesellschaft

Es gibt drei Formen von Kapitalgesellschaften in Großbritannien, da in der Praxis nur eine Form von Kapitalgesellschaften eine Rolle spielt, wird auf diese näher einzugehen sein, nämlich die *company limited by shares*, bei denen die Gesellschafter nur in Höhe ihrer Einlage haften. Diese Gesellschaftsform unterscheidet eine *private limited company* (Ltd.) und eine *public limited company* (Plc.), bei denen insbesondere die erstgenannte Ltd. an sehr wenige Formalitäten gebunden ist und von daher sehr einfach zu gründen ist. Der wesentliche Unterschied zwischen öffentlichen Gesellschaften (*public companies*) und privaten Gesellschaften (*private companies*) ist die Höhe des Gründungskapitals und die Mindestanzahl von Gesellschaftern und Vorstandsmitgliedern. Erforderlich für die plc. ist ein Mindestkapital von £ 50.000 und die Eintragung zweier Gesellschafter (*shareholders*) sowie zweier Vorstandsmitglieder, sogenannte Direktoren (*directors*), die keine zwingenden Aufgaben der Geschäftsführung übernehmen müssen. Dafür wird ein Vorstandsmitglied als *managing director* eingesetzt, sofern dies die Satzung vorsieht. Für die Gründung einer *private limited company* genügt ein Gründungskapital in Höhe von £ 2, ein Gesellschafter sowie ein Direktor, die beide ausländischer Herkunft sein dürfen und auch im Ausland wohnen dürfen. Für beide Rechtsformen ist die Position des *Company Secretary* zwingend erforderlich, dessen Position sehr wichtig ist und auch von dem Direktor wahrgenommen werden darf.

Ihm obliegen sämtliche Verwaltungsaufgaben der Gesellschaft, wie z.B. Abgabe des Jahresabschlusses, Einberufung der jährlichen Gesellschafterversammlung, Registrierungspflichten gegenüber dem Handelsregister etc.. Diese Funktion wird in der Praxis oft einem externen Consulting Büro übertragen.

5.2 Gründungsvoraussetzungen

Wenn Sie vorhaben, eine *private limited company by shares* zu gründen, müssen Sie bei dem Handelsregister folgende Unterlagen einreichen:

- **Gründungsurkunde** (*memorandum of association*), die den Gesellschaftsnamen, die Namen der Gesellschafter, den Zweck der Gesellschaft enthalten sollte und über das Gründungskapital Auskunft geben sollte. Sie beinhaltet ebenfalls, die für das Außenverhältnis der Gesellschaft geltenden, wichtigen und extrem detaillierten Bestimmungen.
- **Satzung** (*articles of association*). Im Innenverhältnis geltende Bestimmungen sind hierin enthalten, wie z.B. die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Befugnisse der einzelnen Gesellschaftsorgane etc.
- **Liste**, welche den Unternehmenssitz, die Vorstandsmitglieder und den *Company Secretary* ausweisen sowie die Entrichtung einer Gründungsgebühr in Höhe von £ 50.
- **Versicherung an Eidesstatt** des Direktors oder des *Company secretary* bzw. eines Rechtsanwaltes, dass die Gründungsvoraussetzungen (*statutory declaration*) der Registrierung eingehalten sind.

Wenn alle Unterlagen komplett eingereicht wurden, wird die Eintragung in das Handelsregister vollzogen. Sobald Ihnen die Bescheinigung über die Eintragung (*certificate of incorporation*) und eine Mehrwertsteuer - Identifikationsnummer von den lokalen Finanzbehörden ausgehändigt wird, können Sie in Großbritannien mit

einer *private company* Ihre Geschäfte aufnehmen. Darüber hinaus bedarf die *public company* noch einer vom *Registrar of Companies* auszustellenden Gewerbebescheinigung (*trading certificate*). Bevor die Gesellschaft wirksam gegründet ist, kann sie keine Verträge abschließen, diese sind ungültig. Verträge einer *public companies*, die nach Gründung aber vor Erteilung der Gewerbeerlaubnis erfolgt sind, verbleiben dagegen rechtswirksam. Die sehr leichten Gründungs- und Kaufvoraussetzungen für eine *private limited company* werden in Großbritannien oftmals von Agenturen, Anwaltskanzleien und Existenzgründungsbüros (*Company formation agencies*) genutzt, um eine Gesellschaft pro forma auf dem Papier, eine sogenannte *shelf company*, zu gründen, die dann innerhalb von 1-2 Tagen an Käufer veräußert wird, indem dem Käufer die Anteile übertragen werden, die Satzung geändert und ein *company secretary* ernannt wird. Diese schnelle Möglichkeit ein bereits gegründetes Unternehmen zu übernehmen, ist durchaus geeignet, bei ausländischen Geschäftspartnern und Banken Mißtrauen zu erwecken, nicht jedoch bei britischen Banken.

5.3 Niederlassung

Wenn in Deutschland bereits ein Unternehmen besteht, können Sie natürlich Ihre gewerblichen Aktivitäten in Großbritannien in Form einer selbständigen Zweigniederlassung (*branch*) oder einer Geschäftsniederlassung (*place of business*) ausüben. Dieser Begriff, der gesetzlich nicht definiert ist, wird bereits dann angenommen, wenn Mitarbeiter der Gesellschaft körperlich im Vereinigten Königreich anwesend sind und sie Funktionen innehaben, die einen Bezug zu der Muttergesellschaft haben (Unterhalt von Lagerräumen, Verwaltungseinrichtungen etc.). Die Gründung einer Zweigniederlassung ist durch EG-Richtlinien geregelt und wird eher dann vorliegen, wenn der Geschäftsbetrieb eigenständig handelt, d.h. nicht nur bloße Hilfstätigkeiten für die Muttergesellschaft ausübt, sondern unabhängig ist. Beide Arten von Niederlassungen müssen lediglich innerhalb eines Monats beim Handelsregister (*companies registry*) angemeldet werden. Eine Firmennummer nach erfolgter Registrierung erhalten Sie nur für die Zweigniederlassung. Außerdem müssen Sie Angaben über die deutsche Muttergesellschaft machen: über deren

Gesellschaftssitz, den Gesellschafternamen, die Gesellschaftsform, den Gesellschaftszweck, ihre Satzung etc. Denn die Zweigniederlassung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. sie kann weder selbständig klagen noch verklagt werden und von daher müssen im Geschäftsablauf immer Angaben über die Muttergesellschaft gemacht werden.

6. Sozialversicherung

6.1 Europäische Bestimmungen

In der Europäischen Union gelten **Gemeinschaftsbestimmungen über soziale Sicherheit**. Sie garantieren EU - Staatsangehörigen den Anspruch auf alle unverzüglich erforderlichen Leistungen im Aufenthaltsland und zwar zu den selben Bedingungen, die für die einheimische Bevölkerung gelten. Vereinfacht gesagt bedeutet dies, daß jemand, der von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat, sich in keiner schlechteren Lage befinden darf, als jemand, der immer in demselben Mitgliedstaat gewohnt und gearbeitet hat. Im übrigen genießen EU-Wanderarbeitnehmer und ihre Familien Inländergleichbehandlung, sie müssen also ebenso behandelt werden wie Briten. Im Gegensatz zu dem entsandten Arbeitnehmer, der weiterhin in dem Land versichert bleibt und Sozialversicherungsbeiträge dort einzahlt, wo er gewöhnlich beschäftigt ist, müssen Personen, die in Großbritannien beschäftigt sind, Beiträge in die britische Sozialversicherung einzahlen. Das soziale System in Großbritannien ist dreigeteilt:

6.2 Sozialversicherung (*National Insurance Scheme*)

Die britische Sozialversicherung erstattet Geldleistungen bei Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Witwenschaft und Unfall. Ansprüche auf diese Leistungen werden durch das Entrichten von Sozialversicherungsbeiträgen erworben. Es gibt fünf Beitragsklassen zur Sozialversicherung. Alle Erwerbstätigen, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, zahlen einkommensabhängige

Sozialversicherungsbeiträge, die ungefähr zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen werden. Als Arbeitnehmer zahlen Sie Beiträge der Klasse 1, wenn Ihr Arbeitsentgelt eine bestimmte Untergrenze (£ 46 pro Woche) übersteigt. Ihre Beiträge stellen einen Prozentsatz Ihres Wochenverdienstes dar bis zu einer bestimmten Bemessungsobergrenze und werden von Ihrem Entgelt abgezogen. In der Regel wird Ihnen bei Arbeitsaufnahme automatisch eine Sozialversicherungsnummer (*national insurance number*) zugeteilt. Wenn Sie bei der Aufnahme Ihrer neuen Tätigkeit keine Nummer erhalten sollten, oder wenn Sie gleich nach Ihrer Ankunft in Großbritannien noch keinen Job in Aussicht haben, müssen Sie sie beim örtlichen Büro (*local office*) des Ministeriums für soziale Sicherheit (*Department of Social Security*) beantragen. Ihr Arbeitgeber muß diese Nummer kennen, um das Beitragskonto führen zu können. Weitere Auskünfte und Broschüren mit den geltenden Beitragssätzen sind bei den örtlichen Sozialversicherungsbüros (*local social security offices*) erhältlich. Die Anschrift Ihres Büros können Sie im Telefonbuch finden oder beim Postamt erfragen. Einige Tage später wird Ihnen eine Postkarte mit der NI-nummer zugesandt. Bewahren Sie diese Postkarte gut auf bzw. lernen Sie die Nummer auswendig, da Sie diese Nummer für jedes offizielle Formular benötigen. NI - Beiträge berechtigen zum Erhalt von Rentenzahlung, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld etc.

Nach britischen Rechtsvorschriften ist der Anspruch auf eine Geldleistung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Mutterschaft von der Zurücklegung bestimmter Beitragszeiten abhängig. Sie müssen eine Mindestzahl von Beiträgen entrichtet haben, bevor Sie Leistungen beantragen können. Sie können sich bei den sogenannten *Benefits Agencies* über Ihren aktuellen Beitragsstand erkundigen. Im Telefonbuch finden Sie kostenlose Servicenummern, die Ihnen teilweise sogar in Deutsch helfen können. Zur Erfüllung dieser Voraussetzungen können Ihre in den entsprechenden Bezugszeiträumen in anderen EU - Mitgliedstaaten entrichteten Beiträge angerechnet werden. Dafür sollten Sie sich vor Ihrer Abreise nach Großbritannien das Formular **E 301** ausstellen lassen, auf dem die Höhe der entrichteten Sozialversicherungsbeiträge bescheinigt wird. Diese Bescheinigung ist bei dem örtlichen **DSS - Büro** (*Department of Social Security*) vorzulegen, um Leistungen erhalten zu können.

Nähere Auskünfte über die Auswirkungen der Sozialversicherung in zwei Mitgliedstaaten auf Leistungen und Renten können von folgenden Stellen erteilt werden:

Ministerium für soziale Sicherheit

(Department of Social Security)

Leistungsagentur (Benefits Agency)

Direktion Renten und Auslandsleistungen (Pensions and Overseas Benefits Directorate)

Newcastle upon Tyne NE98 1 BA

United Kingdom, Tel: 0044/ 19122 - 571 80

Internet: www.dss.gov.uk/ba.

6.2.1 Krankengeld

Während im Krankheitsfall die Sachleistungen vom Nationalen Gesundheitsdienst abgedeckt werden, erfolgt die Zahlung von Krankengeld im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit wird nach drei Karenztagen Krankengeld für höchstens ein halbes Jahr gezahlt. Dabei gibt es verschiedene Formen des Krankengeldes. Überschreitet das Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Sozialversicherung, wird ein in zwei Stufen einkommensabhängiges Krankengeld gezahlt.

6.2.2 Familienleistungen

Zu den familienspezifischen Leistungen gehören das Mutterschafts- sowie das Kindergeld. Im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung wird ein Mutterschaftsgeld gezahlt, welches von Einkommenshöhe und Beitragszeiten abhängig ist. Frauen, die seit mindestens einem halben Jahr bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind und über ein gewisses Mindesteinkommen verfügen, erhalten für den Zeitraum von 18 Wochen eine pauschalierte Mutterschaftsbeihilfe.

Frauen, die schon seit zwei Jahren bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind, erhalten in den ersten sechs Wochen 90% ihres letzten Verdienstes und erst danach einen pauschalierten Betrag. Frauen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, erhalten ein geringeres pauschaliertes Mutterschaftsgeld.

Alle Eltern erhalten, genau wie in Deutschland, einen festgeschriebenen Betrag als Kindergeld, der über die Steuer finanziert wird. Im Unterschied zu Deutschland ist der Betrag bei Alleinerziehenden höher.

6.2.3 Unfall

Die Unfallversicherung bietet allen pflichtversicherten Arbeitnehmern Leistungen bei Verletzungen, Krankheiten und Tod infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Während bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit die Leistungen mit dem Krankengeld vergleichbar sind, wird bei Invalidität eine Rente oder eine einmalige Abfindung gezahlt.

6.2.4 Arbeitslosengeld

Nach einer Wartezeit von drei Monaten gewährt die Arbeitslosenversicherung allen arbeitslos gemeldeten Personen eine einkommensunabhängige, pauschale Unterstützung, und zwar für maximal einen Zeitraum von einem Jahr. Das Arbeitslosengeld ist allerdings nicht viel höher als die Sozialhilfe und betrug in den 80-iger Jahren zwischen 17%-22% des Durchschnittseinkommens eines Industriearbeiters. Der Bezug von Arbeitslosengeld setzt jedoch voraus, dass Sozialversicherungsbeiträge entrichtet worden sind, die sich im Jahr vor der Arbeitslosigkeit auf den 25-fachen Mindestbeitrag belaufen müssen. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, der ist auf Sozialhilfe angewiesen.

6.3 Staatliches Gesundheitssystem (Krankenversicherung)

Das staatliche Gesundheitssystem (*National Health Service*) umfaßt ärztliche, zahnärztliche und augenärztliche Leistungen. Er untersteht dem Gesundheitsministerium, Department of Health (DH). Die Behandlung wird in der Regel allen in Großbritannien wohnenden Personen gewährt, unabhängig von Nationalität und Einkommen. Der staatliche Gesundheitsdienst, dessen Leistungen überwiegend kostenlos in Anspruch genommen werden können, wird durch die Steuer finanziert. Eine gewisse Ausnahme besteht allerdings für Rentenempfänger mit einer hohen Rente, deren Rente bei stationärem Aufenthalt von der 7. Krankheitswoche ab gekürzt wird. Im Gegensatz dazu sind, wie bereits erwähnt, die Leistungen der allgemeinen Sozialversicherung an bestimmte Anspruchsvoraussetzungen, wie Beitragszeiten und Einkommenshöhe gebunden.

Der öffentliche Sektor ist mit Abstand der größte Garant von Gesundheitsleistungen im United Kingdom. Zwar hat sich die Anzahl von Personen, die über einen privaten Krankenversicherungsschutz verfügen, seit Ende der siebziger Jahre mehr als verdoppelt, doch war die Zahl der Privatversicherten mit ungefähr 6 Mio. (1998) noch relativ gering. Dadurch, dass auch in Großbritannien Mittel knapp sind und Krankenleistungen und Krankenhäuser zunehmend privatisiert werden, wird diese Zahl weiter ansteigen.

Der staatliche Gesundheitsdienst setzt sich zusammen aus stationären und ambulanten Versorgungsleistungen, nämlich dem Krankenhaussektor, den *Community Health Services* (Ärztelhäuser bzw. Poliklinik) sowie den ambulant behandelnden freiberuflichen Allgemeinärzten (*General Practitioners*), die vertraglich an das NHS gebunden sind. Die stationäre Behandlung erfolgt in den staatlich verwalteten Krankenhäusern, die seit der Gesundheitsreform von 1990 immer weiter privatisiert werden. In den Krankenhäusern sind 4-6 Betten die Regel. Einzelzimmer werden nur in dringenden medizinischen Notfällen vergeben. In einem Teil der britischen Krankenhäuser stehen jedoch Privatbetten zur Verfügung, die vom Patienten auf eigene Kosten in Anspruch genommen werden können. Die Kosten für eine konservierende Zahnbehandlung werden nur ungefähr in Höhe von 25 % durch

den IHS getragen, 75% gehen also zu Ihren Lasten. Ausnahmen von dieser Restbeteiligung bestehen für Schwangere, Jugendliche in Sonderfällen bis zum 19. Jahr und für Sozialhilfeempfänger. Andere Geringverdiener können ggf. einen Zuschuß zu den Zahnbehandlungskosten erhalten. Sie müssen sich an den Arzneimittelkosten mit £ 5.95 (Stand 1998) pro verschriebenem Medikament beteiligen. Auch hier gibt es wiederum Ausnahmen für gewisse einkommensschwache Bevölkerungsgruppen. Mit der Entrichtung einer vierteljährlichen bzw. jährlichen Gebühr kann die Berechtigung erworben werden, eine unbegrenzte Anzahl ärztlich verschriebener Arzneimittel ohne zusätzliche Kosten zu erhalten. Diese Gebühr beträgt ca. £ 30 für 4 Monate und £ 80 für ein Jahr. Prothesen, Hörgeräte und andere Hilfsmittel werden kostenlos abgegeben. Immer mehr Briten wählen auch eine private Kranken - Zusatzversicherung, um Wartezeiten zu vermeiden, ein Krankenhaus ihrer Wahl zu bestimmen, oder um für sich eine bessere Unterbringung in Anspruch nehmen zu können. Bereits ein Viertel aller dringenden Operationen werden privat abgerechnet. Sie können weitere Auskünfte über das staatliche Gesundheitssystem bei dem britischen Gesundheitsministerium erhalten.

Department of Health

Room 316

Eileen House

80-94 Newington Causeway

London SE1 6EF

Tel.: 0044/ 171 972 27 65

Internet: www.doh.gov.uk

Damit Ihnen die Kostenerstattung für Zahnersatz bzw. andere Sachleistungen nicht verweigert bzw. nur anteilig erstattet wird, sollten Sie sich bei langfristigen Auslandsaufenthalten immer überlegen, ob für Sie eine Zusatzversicherung Sinn macht, um die ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen voll erstattet zu bekommen. Eine Reihe deutscher Krankenversicherungen bieten eine solche zusätzliche Auslandsversicherung an. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung.

6.4 Sozialleistungen

Sozialleistungen werden den wirtschaftlich benachteiligten Personengruppen gewährt und unterstehen, wie der NHS, dem Ministerium für Soziales (*Department für Social Services*) und werden ebenfalls durch das Steueraufkommen finanziert. In Großbritannien sind im wesentlichen vier Formen der sozialen Mindestsicherung zu unterscheiden. Am wichtigsten ist die Sozialhilfe (*income support*), die das Familieneinkommen auf ein minimales Niveau (Sozialhilfe) anheben soll und deren Höhe abhängig von der Zahl der Familienmitglieder ist. Sie wird gewährt, wenn kein Familienmitglied einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht.

6.4.1. family credit

Wenn ein Familienmitglied vollzeit beschäftigt ist, aber nicht genügend verdient, wurde ein „*family credit*“ gewährt werden, der ergänzend zum Familieneinkommen, ähnlich wie die Sozialhilfe wöchentlich gewährt wird. Der Durchschnitt der Zusatzleistungen lag bei 60 Pfund/Woche. Im Haushaltsjahr 1998/1999 wurde an ca. 783.000 Anspruchsberechtigte ein Gesamtbetrag von 2,5 Milliarden Pfund ausgegeben. Trotz der Bezeichnung „*credit*“ mußte er nicht zurückerstattet werden. Seit Herbst 1999 ist diese Sozialleistung, die auf die Tory - Regierung zurückgeht, durch den „*working family tax credit*“ ersetzt.

6.4.2 working family tax credit

Der *working family tax credit* ist eine Leistung, die ebenfalls nicht zurückgezahlt werden muß. Die Auszahlung soll ab April 2000 von dem *internal revenue*, bei dem auch die Anträge zu stellen sind, über die jeweiligen Arbeitgeber vorgenommen werden. Die Leistung wird für einen Zeitraum von 26 Wochen bewilligt. Die Höhe der Leistungen hängt von der Höhe der Einkünfte nach Abzug von Steuern und Sozialbeiträgen ab. Wenn das Nettoeinkommen einen Höchstbeitrag überschreitet, verringert sich die zu erstattende Leistung anteilig um 55 % für jedes über der

Höchstgrenze von £ 90 pro Woche liegende Pfund. Bezugsberechtigt sind jetzt auch nichteheliche Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Väter oder Mütter, die mit einem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Weitere Voraussetzungen:

- a) mindestens ein Partner arbeitet 16 Stunden oder mehr pro Woche
- b) die Antragsteller haben ihren Wohnsitz in Großbritannien
- c) die Ersparnisse dürfen £ 8000 im Jahr nicht übersteigen.

Der *working family tax credit* unterteilt sich seinerseits in *basic tax credit* = die Grundleistung, dem *30-hour tax credit*= Zusatzleistung, Kinderzuschlag (*child tax credit*) und in ein zusätzliches Kinderbetreuungsgeld (*childcare tax credit*). Durch diese Leistungen erhöht sich das Gesamteinkommen eines Paares mit zwei Kindern von £ 200 pro Woche auf £ 285, d.h. um immerhin £ 15 pro Woche. Das Einkommen eines Alleinerziehenden mit einem Nettoeinkommen von £ 150 pro Woche wird bei weniger als 30 Arbeitsstunden und einem Kind unter elf Jahren auf £ 238,35 pro Woche angehoben. Zudem gibt es einen seit 1996 angelaufenen Modellversuch (*earnings top-up*), der in acht Gebieten des Landes angelaufen ist und der versucht, den *working family tax credit* auf Arbeitnehmer ohne Kinder auszudehnen. Mit den Ergebnissen der Evaluierung wird erst 2001 gerechnet. Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte den Bericht mit der Nummer 3032/m98 der Deutschen Botschaft in London (20. Juli 1999), Text: „Verknüpfung von Niedriglöhnen mit öffentlichen Leistungen“.

6.4.3 Weitere Sozialleistungen

Darüber hinaus gibt es in Großbritannien Wohngeld (*housing benefit*) sowie einen Sozialfond, aus dem Kredite für Geringverdienende vergeben werden (*social fund*). Ebenfalls im Herbst 1999 wurde ein neues Behindertengeld (*Disabled Person's Tax credit*) eingeführt, welches die *Disability Working Allowance* ersetzen soll. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung decken sich weitgehend mit denen der *working family tax credit* mit der Ausnahme, dass das Behindertengeld

nicht an ein im Haushalt lebendes Kind gebunden ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Behinderte mindestens 16 Stunden in der Woche arbeitet.

Generell läßt sich sagen, dass zu Zeiten der Tory - Regierung die Transferleistungen der allgemeinen Sozialversicherung im allgemeinen sehr niedrig waren und nicht geeignet waren, das Existenzminimum abzudecken. Dadurch gewann die Sozialhilfe als Ergänzungsleistung immer dann an Bedeutung, wenn die wirtschaftliche Entwicklung von Großbritannien nicht besonders günstig verlief. Viele Personen fanden sich mit dem Existenzminimum ab und versuchten nicht mehr eine Arbeitsstelle zu finden, weil es sich für sie finanziell nicht lohnte. Der Niedriglohnsektor wird von der Labour - Regierung nun für Erwerbslose attraktiver gestaltet. Dies geschieht zum einen durch die Verschärfung der Voraussetzungen von Bezug der Sozialleistungen und zum anderen soll Sozialleistungsempfängern ein Weg in den primären Arbeitsmarkt geebnet werden.

6.5 Rückkehr in die deutsche Sozialversicherung

Wer in Großbritannien arbeitet, seine Beiträge in die britische Sozialversicherung regelmäßig entrichtet hat und für einige Monate nach Deutschland fährt oder nach einigen Jahren Arbeitsaufenthalt aus Großbritannien zurückkehrt, sollte sich spätestens dann die Broschüre **SA 29** „ *Your social security, insurance, benefits and health care rights in the European Community*“ beim Postamt in London oder bei seinem örtlichen Sozialversicherungsbüro besorgen. Da Sie an ihrem Arbeitsort in Großbritannien sozialversichert sind, sollten Sie sich vor Ihrer Abfahrt die Formulare **E 119** und **E 104** besorgen, damit Sie die Ihnen zustehenden Leistungen gemäß britischem Recht empfangen können und damit Ihre zurückgelegten Versicherungszeiten in Großbritannien dokumentiert werden können. Nach dem deutsch - britischen Sozialabkommen können also in Großbritannien bezahlte Beiträge in Deutschland als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Nähere Informationen erteilt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (örtliche Adressen im Telefonbuch) oder die LVA Hansestadt Hamburg. Die LVA betreut das

britische Rentenabkommen mit Deutschland: Überseering 10, 22297 Hamburg, Tel.: 040/ 63 810.

Da die britischen Leistungen der Krankenversicherung nicht unbedingt dem deutschen Leistungsstandard entsprechen, sollten Sie eventuell nach Rückkehr in Deutschland eine freiwillige Zusatzversicherung abschließen, um mehr als nur die „unverzüglich erforderlichen“ Leistungen bekommen zu können, bzw. um keine Nachteile in Kauf nehmen zu müssen (beispielsweise die DKV verfügt über eine derartige private Krankenversicherung). Auf jeden Fall sollten Sie versuchen, in Deutschland schnell in eine gesetzliche Versicherung zurückzukehren, bzw. sich für die erste Zeit, für einen Mindestsatz freiwillig versichern zu lassen.

6.6 Kurzfristiger Großbritannienaufenthalt

Wenn man nur für einen kurzen Zeitraum nach Großbritannien geht und in seiner deutschen Krankenversicherung weiter versichert bleibt, muß zwischen Geld- und Sachleistungen unterschieden werden. **Geldleistungen** werden nach den Rechtsvorschriften des Landes erstattet, in dem Sie versichert sind, und sind normalerweise dazu bestimmt, das Einkommen zu ersetzen. Auf diese Leistungen haben Sie aber keinen Anspruch, da Sie weiterhin in Deutschland versichert sind. Anders verhält es sich bei **Sachleistungen** (medizinische und zahnärztliche Behandlung, Arzneimittel und Krankenhausbehandlung). Bei dieser Art von Leistungen kommt es auf die Rechtsvorschriften des Landes an, in dem sie sich aufhalten. In Großbritannien sind diese Leistungen nicht von Sozialversicherungsbeiträgen abhängig und werden bei Wohnsitz in Großbritannien im Rahmen des Allgemeinen Gesundheitsdienstes (*National Health Service - NHS*) gewährt.

Um diese Leistungen zu erhalten, sollte sich jede Person vor Abreise bei seiner Krankenkasse das **Formular E 111** besorgen. Im Fall von Unfall oder Krankheit vermeidet dieses Formular verwaltungstechnische Umständlichkeiten, da man gegen Vorlage des E 111 in Krankenhäusern und Arztpraxen des britischen

Gesundheitsdienstes ohne Kostenvorlage behandelt wird. Sie sollten sich bei Ihrem örtlichen Gesundheitszentrum melden, um sich bei einem Arzt des NHS registrieren zu lassen. Beachten Sie, daß manche NHS - Ärzte gleichzeitig auch privat praktizieren. Damit man nicht die vollständigen Behandlungskosten aus eigener Tasche aufwenden muß, sollte man dem Arzt verständlich machen, daß man als NHS Patient behandelt werden möchte. Die Kosten bei einer akuten Behandlung (Unfall) werden also generell übernommen.

Der E 111 ist innerhalb der "Verordnungen über soziale Sicherheit der Europäischen Gemeinschaft" die Bescheinigung über den **Sachleistungsanspruch** während eines Aufenthaltes in einem Mitgliedstaat. Anzugeben sind darin unter anderem, ob man Arbeitnehmer oder Rentner ist, da die Höhe einer im anderen Staat eventuell vorgesehenen Selbstbeteiligung für Arbeitnehmer und für Rentner unterschiedlich hoch sein kann. Nach europäischem Recht kommt nur dann eine Kostenerstattung in Betracht, wenn die Leistungshilfe mit dem **Vordruck E 111 und E 121** durch das britische Krankenversorgungssystem nicht erbracht werden kann, weil der Leistungsträger eine Kostenerstattung für eine Behandlung (eventuell Zahnersatz) nicht kennt und auch nicht gewährt.

Ferner sind in das Formular die voraussichtliche Länge des Aufenthaltes sowie die Personalien aller anspruchsberechtigten Familienangehörigen einzusetzen, die sich mit dem Antragsteller in den anderen Staat begeben. Der Vordruck E 111 ist nur gültig, wenn er vom Antragsteller unterschrieben ist. Wer vergisst, sich das Formular E 111 vor Reiseantritt zu besorgen, muß normalerweise - wie Personen aus Nicht - EU - Ländern grundsätzlich - alle medizinischen Leistungen, die man im Aufenthaltsland erhält, selbst bezahlen. Man kann die Rechnung jedoch anschließend seinem Krankenversicherungsträger vorlegen, der dann die Kosten entsprechend den Regelungen des Landes, in dem man behandelt wurde, erstattet. Der E 111 ist - von Notfällen abgesehen - kein Anspruchsschein für ärztliche Betreuung und Behandlung chronischer oder bereits vor Reiseantritt aufgetretener Krankheiten.

6.7 Renten

Großbritannien hat im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ein unterschiedliches Rentenvorsorgesystem. Es wird nach dem Beveridge - Modell (1942) organisiert und stellt im Gegensatz zu dem Bismarckschen Versicherungsmodell ein Fürsorgemodell dar. Das Rentenversorgungssystem in Großbritannien basiert heutzutage auf drei verschiedenen Säulen (staatliche-, betriebliche- und private Versorgung) und ist damit im Vergleich zu anderen europäischen Rentensystemen moderner und damit weniger von Krisen bedroht. Es wird nicht mehr ausschließlich durch Rentenbeiträge (Umlageverfahren), sondern auch durch Pensionsfonds, in denen die Beschäftigten eine private Altersvorsorge aufbauen können (Kapitaldeckungsverfahren), finanziert.

Da aufgrund der Bevölkerungsentwicklung immer weniger Personen Beiträge in die staatliche Rentenversicherung entrichten und immer mehr Personen zu den Rentenempfängern gehören werden, wird außerdem das Rentenalter für Frauen bis 2010 schrittweise auf 65 Jahre angehoben, so dass ab diesem Zeitpunkt für Männer und Frauen ein einheitliches Rentenalter bestehen wird. Das Gesamtsystem kann als Verpflichtung mit Wahlmöglichkeiten beschrieben werden und wurde bereits von einigen anderen europäischen Staaten als Modell übernommen.

Parallel zur staatlichen Rentenversicherung, die aus Grund- und Zusatzrenten besteht, haben auch betriebliche Rentenversicherungssysteme an Bedeutung gewonnen. Sie beruhen auf freiwilliger Mitgliedschaft und können unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle der allgemeinen Zusatzrente treten. Betriebliche Altersversorgung ist in Großbritannien bei weitem mehr ausgeprägt und erreicht 30% der Beschäftigten, im Vergleich dazu: in Deutschland sind es nur 5% der Beschäftigten.

Des Weiteren haben in erster Linie Personen mit einem höheren Einkommen die Option, eine vom Arbeitgeber unabhängige private Rentenversicherung abzuschließen, was aufgrund der niedrigen Sozialversicherungsrenten auch sehr interessant ist. Die Rente wird in den letzten 15 Jahren verstärkt als

Zukunftsinvestition betrachtet, daher werden Beiträge von einem Teil der Versicherten auf dem Kapitalmarkt in Aktien angelegt. Privatrenten sind in Großbritannien ursprünglich für Leute konzipiert worden, die keine Betriebsrenten bekommen und diese werden über private Versicherungsgesellschaften abgeschlossen. Jedoch herrscht bei den verschiedenen Fonds ein regelrechter Wildwuchs. Die Kosten der Fonds sind oftmals hoch und lassen eine gewisse Transparenz vermissen. Nur die Hälfte aller Fonds haben den ausgegebenen Index schlagen können, weshalb Vorsicht mit ihrem Umgang geboten ist.

Im Einzelnen beschränkt sich das staatliche Rentensystem auf eine pauschalierte Grundrente (Staatsrente), die durch ein einkommensabhängiges Beitragssystem gedeckt wird sowie einer verdienstbezogenen Zusatzrente. Der Erhalt einer vollen Grundrente ist daran gebunden, dass der Versicherte für mindestens 90 % seines Arbeitslebens Beiträge gezahlt hat und diese eine Mindesthöhe aufweisen. Liegt die Anzahl der Versicherungsjahre unterhalb von 90 %, so vermindert sich die Grundrente, in der aber Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden. Die Grundrente ist relativ niedrig und entspricht etwa einem Drittel des Durchschnittslohns eines Industriearbeiters. Ausschließlich von der Grundrente leben heutzutage nur Personen, die selbst keine Beiträge oder zu wenig in die Sozialversicherung eingezahlt haben, wie z.B. Arbeitslose. Die niedrige Grundversorgung ist der Grund dafür, weshalb ein obligatorisches Zusatzversorgungssystem besteht. Es gilt die Maxime, dass diejenigen, die in der Lage sind zu sparen, dies tun sollen; die anderen, die das nicht können, werden vom Staat unterstützt. £ 75 Mindestrente werden pro Woche garantiert, aber nicht alle Bedürftigen nutzen dieses Angebot. Keiner der Geringverdiener hat jedoch nur die Grundrente für die Absicherung des Rentenalters, denn es werden darüber hinaus vom Staat noch Zuschläge für Mieten, öffentliche Verkehrsmittel und Medikamente gewährt. Die Rentenhöhe ist beitragsunabhängig und wird ausgeglichen, wenn zu wenig eingezahlt wurde und wird, was die Steigerung anbetrifft der Inflation angepasst.

Die verdienstbezogene Zusatzrente (*SERPS*) ist von der Zahlung der Grundrente unabhängig, aber sie stellt eine Rente dar, die seit 1998 an 11 Mio. Personen mit

einem Jahreseinkommen bis 9.500 Pfund gezahlt wird. Sie wird in voller Höhe, bei Zurücklegung von 20 Beitragsjahren, ausgezahlt und wurde erst 1978 eingeführt, weshalb es erst seit einigen Jahren zu Auszahlungen kommt und sie bisher am gesamten Rentenaufkommen nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat (vgl. mit unten stehender Tabelle). Dabei errechnet sich die Zusatzrente aus 25% der in 20 Jahren erbrachten Höchstjahreseinkommens des Versicherten. Die staatlichen Leistungen *SERPS* wurden in den letzten Jahren zweimal gekürzt. Die Höhe der Leistungen der beiden ersten Renten liegen bei einem unvollständigen Berufsleben an der Grenze der Sozialhilfe, so dass der betrieblichen und privaten Altersversorgung eine erhebliche Bedeutung zukommt. Insgesamt liegt die höchstmögliche Leistung, die ein Versicherter aus der Zusammenrechnung von Grund- und Zusatzrente erzielen kann, bei ca. 60% des durchschnittlichen Bruttolohnes eines Industriearbeiters. Das britische Recht sieht eine Befreiungsmöglichkeit von der staatlichen Zusatzrente vor, wenn der Arbeitgeber eine Betriebsrente garantiert oder der Arbeitnehmer selbst eine eigene Altersvorsorge trifft und unterstützt dies durch steuerliche Vergünstigungen.

Das genossenschaftliche verwaltete Treuhändersystem (*stateholder pension scheme*) führt durch Umstellung von Deckungs- auf Kapitaldeckungsverfahren die Privatisierung des Altersvorsorgesystems weiter fort und visiert die Einkommensgruppe von £ 9.500 - £ 20.000 an. Beiträge der Versicherten werden in Anleihen und Aktien angelegt. Bei den beschriebenen Betriebsrenten entscheiden die Treuhänder, worin die Investition getätigt werden soll; es besteht keine Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer. Nicht möglich ist es jedoch, Aktien des eigenen Betriebes zu erwerben, da nur eine unternehmensexterne Anlage zugelassen ist für den Fall, dass das eigene Unternehmen bankrott geht. Treuhandfonds Trust verwalten die Rentenbeiträge im Interesse der Rentenzahler und legen sie an.

Normalerweise kann eine Einzelperson nur dann eine Privatpension abschließen, wenn sie nicht unter einen Firmenpensionsplan versichert ist.

Hauptanteil am Renteneinkommen

Staatliche Quelle		private Quelle	
Grundrente	33%	Occupational (Betrieb)	24%
SERPS	3%	Investment Income	16%
Mean tested benefits	10%	Earning	<u>8%</u>
Disability benefits	<u>5%</u>	Total privat	49%
Total:	51%		

Das Risiko dieses Systems ist es, dass ein Investmentfond bankrott geht und die Rente nicht mehr ausgezahlt werden kann. Aktien oder Anleihen von öffentlichen Betrieben sind natürlich sicherer. Alle privaten Rentenvorsorgearten sind nicht garantiert, da es dem Fond obliegt, in was für einer Form er die Beiträge investiert. Der *stateholder pension scheme* legt die Renten vorwiegend in inländische und ausländische Aktien an. Ein bis zwei Jahre vor Rentenantritt werden die Renten in sichere Anleihen investiert. Aufgrund des Risikos kann die Rentenhöhe nicht der Höhe nach garantiert werden. Die Regierung versucht das transparenter zu gestalten und jedem einzelnen zumindest einen Überblick über die zu erwartende Rentenhöhe geben zu können. Wenn Betriebsrenten nicht die versprochene Rentenhöhe erreichen, soll nach einem Plan sogar der Steuerschuldner einspringen. Drei Behörden überwachen die betrieblichen bzw. privaten Pensionskassen: eine Rentenaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde und eine Versicherungsaufsichtsbehörde.

7) Steuern

Die Mitgliedstaaten verfügen in Europa über eine absolute Souveränität in Steuerangelegenheiten, weshalb es im Gemeinschaftsrecht keine speziellen Vorschriften über die Besteuerung natürlicher Personen gibt (Einkommens-, Erbschafts- und Vermögenssteuer). Wenn Sie in Großbritannien leben und arbeiten, unterliegen Sie in der Regel dem britischen Steuersystem, welches natürlich auch

eine Reihe von Gemeinsamkeiten mit den Steuersystemen der anderen Mitgliedstaaten aufweist.

Um die Freizügigkeit der Bürger in der Union zu gewährleisten, gelten die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, z.B. dass EU - Bürger steuerlich im Vergleich zu den Einwohnern des Wohnsitzstaates nicht diskriminiert werden dürfen, indem sie höhere Steuern leisten müssen. In dem Land, in dem sich Ihr Steuerwohnsitz befindet und damit die Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates zur Anwendung gelangen, haben Sie Ihr Welteinkommen zu deklarieren. Die Mitgliedstaaten haben aber untereinander Doppelbesteuerungsabkommen (nur mit Griechenland besteht u.U. kein Abkommen dieser Art) abgeschlossen, um zu verhindern, daß Ihre Einkünfte zweimal besteuert werden. Generell gilt: Wenn das Einkommen in einem Land besteuert wird, muß diese Besteuerung in dem anderen Land angerechnet werden oder auch anteilig in beiden Staaten versteuert werden.

7.1 Abgrenzung zwischen residence und domiciled

Auch im britischen Einkommensteuerrecht wird zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht unterschieden. Unbeschränkt steuerpflichtig sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig (*resident*) sind. Die Bestimmung der Residence (Wohn- bzw. Verwaltungssitz) unterliegt Regeln, die sich gänzlich vom deutschen Recht unterscheiden.

Wenn Sie in Großbritannien unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen prinzipiell alle weltweiten Einkünfte der britischen Steuerpflicht. Es gibt jedoch die Einschränkung dieser Verpflichtung, wenn jemand zwar in Großbritannien ansässig aber nicht beheimatet (*domiciled*) ist. Die Abgrenzung dieser beiden Begriffe ist sehr kompliziert. Die Ansässigkeit hängt von der Anwesenheit einer Person in einem Land ab, der Länge des Aufenthaltes, eines festen Wohnsitzes und von Gründen für Ihren Aufenthalt. Es ist jedoch nach britischem Recht möglich, in mehreren Ländern gleichzeitig ansässig zu sein.

Es gibt drei Grundregeln, aus denen die Ansässigkeit einer Person hergeleitet werden kann:

1. Sie hat ein Haus oder eine Wohnung für eigene Wohnzwecke zur Verfügung.
2. Sie hält sich innerhalb eines Steuerjahres mindestens sechs Monate (länger als 183 Tage im Jahr) in Großbritannien auf.
3. Sie hält sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum in Großbritannien auf (z.B. in vier aufeinanderfolgenden Jahren jeweils drei Monate im Jahr).

Ansonsten führen kürzere Besuche von Deutschen nicht gleich zur Annahme der Ansässigkeit und damit zu keiner unbeschränkten Steuerpflicht in Großbritannien. Die britische Ansässigkeit geht ebenfalls nicht durch kurze Auslandsaufenthalte verloren, sie kann aber dadurch verloren gehen, dass ein in Großbritannien ansässiger Deutscher wieder eine vollberufliche Tätigkeit in Deutschland ausübt.

Das Heimatland (*domicile*) ist das Land, aus dem man stammt und in das man zurückzukehren beabsichtigt. Es ist jedoch möglich, das Heimatland aufzugeben, in dem man alle Verbindungen zu dem Herkunftsland abbricht und in einem anderen Land mit der Absicht lebt dauernd zu bleiben.

7.2 Einkommensarten

Steuerpflichtig sind die Einkünfte, die im Laufe des Steuerjahres erzielt werden. Das Steuerjahr geht in Großbritannien vom 6. April des vergangenen Jahres bis zum 5. April des laufenden Jahres. Ähnlich wie in Deutschland gilt das System der Selbstveranlagung (*Self Assessment*). Sie müssen den Finanzbehörden alle erforderlichen Informationen, die Auskunft über Ihre finanzielle Situation geben und die entsprechenden Unterlagen, die das beweisen, einreichen. Der Arbeitgeber zieht die Einkommensteuer wie in Deutschland vom Lohn ab und führt sie direkt nach dem *Pay As You Earn System (PAYE)* an das *Inland Revenue* ab.

Bei der Einkommensteuer werden in Großbritannien vier Einkunftsarten unterschieden:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit jeder Art
- Einkünfte aus Vermögensbesitz
- Einkünfte aus Vermögensveränderungen
- Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit

Die Einkommensteuer wird im Einzelnen auf folgende Einkünfte erhoben: auf Lohn plus Zulagen, auf andere im UK erwirtschaftete Einkommen (Unternehmensgewinne, Mieten, Zinsen, Dividenden, Jahresrenten und Ruhegehälter). Arbeitseinkünfte aus Quellen außerhalb Großbritanniens unterliegen bei entsprechender Gestaltung keiner britischen Steuer. Der Arbeitgeber darf in diesem Falle aber nicht in Großbritannien ansässig sein. Der Freibetrag, den Sie verdienen können, ohne steuerpflichtig zu werden, liegt bei ca. £ 3000,- pro Jahr.

Nach Abzug der Freibeträge wird die Einkommensteuer nach drei Steuersätzen berechnet:

Einkommensteuer:		1997	1998
Lower Rate	20%	£ 1000 - £ 3900	£ 0 – £ 4.300
Basic Rate	23%	£ 3.901 - £ 25.500	£ 4.301 – £ 27.100
Higher Rate	40%	> £ 25.500	> £ 27.100

Die Lohn- und Einkommensteuer beträgt für Einzelpersonen also höchstens 40%. Der Standardsatz für die Mehrwertsteuer beträgt 17,5%. Auf bestimmte Waren- und Dienstleistungen wird keine Mehrwertsteuer erhoben, z.B. auf Mieten und Kinderkleidung.

Bemessungsgrundlage für die Gemeindesteuer (*Council Tax*) ist der Wert Ihres Grundbesitzes. Die Kommunalbehörden sind für die Einziehung dieser Steuer zuständig. Eine kommunale Einkommensteuer gibt es in Großbritannien nicht.

Die Gesamtsteuerlast einer Kapitalgesellschaft betrug 1997 31,0 % des einbehaltenen Gewinns in Großbritannien und in Deutschland 64,9% in West, bzw. 57,0% in Ost. Die Gewinnbesteuerung (*capital gains*) beschränkt sich auf Körperschafts- und Einkommensteuer, wobei die Körperschaftssteuer mit höchstens 31% als gering einzuschätzen ist.

Alle Einkünfte aus einer Beschäftigung können in Großbritannien gleichwohl in Deutschland und dem UK steuerpflichtig sein. Deutschland hat mit Großbritannien ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, damit dasselbe Einkommen nicht zweimal besteuert wird. Die nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik entstandene Steuerlast wird danach auf die Steuern des Vereinigten Königreichs angerechnet.

Daher muß Ihnen dringend empfohlen werden, sich bei den Steuerbehörden in Großbritannien oder bei lokalen Steuerberatern über die für Sie zutreffenden Bestimmungen zu erkundigen. Über weitere Formalitäten, die bei einem Umzug zu beachten sind, geben die heimischen Finanzämter Auskunft. Ansprechpartner für Sie in Großbritannien ist das örtliche Finanzamt, Abteilung *Inland Revenue Office*, dessen Anschrift Sie aus den gelben Seiten entnehmen können oder wenden Sie sich an die Steuerbehörde, die für EU – Bürger zuständig ist.

Board of Inland Revenue

EU Unit (Room S20)

Somerset House

London WC2R 1LB

Tel.: 0044/ 171 438 66 22

www.inlandrevenue.gov.uk/home.htm

8. Wohnen, Haus- und Grundstückserwerb

Ungefähr zwei Drittel aller Briten leben in ihrem eigenen Heim, da es in Großbritannien nicht teurer zu kaufen als zu mieten ist, wenn man langfristig dort wohnt. Ein Haus oder eine Eigentumswohnung wird daher in Großbritannien als normal angesehen. Das Durchschnittsalter bei dem ersten Hauskauf liegt bei ungefähr 26 Jahren (in Deutschland bei 37 Jahren). Die meisten Briten akzeptieren die Miete von Wohnraum nur als Übergangslösung bis sie ein eigenes Haus finden, bis die Scheidung durch ist oder das Studium in einer anderen Stadt abgeschlossen ist. Wenn man allerdings vor hat, nicht länger als 5 Jahre im Vereinigten Königreich zu verbleiben, ist der bürokratische Aufwand nicht angemessen, der erforderlich ist um ein Haus zu erwerben. Der durchschnittliche Kaufpreis für ein Haus betrug in Großbritannien 1995 ca. £ 53.000,- wobei er natürlich abhängig ist von Lage, Ausstattung, Zustand und Region. Der durchschnittliche Wert lag beispielsweise zwischen £ 44.000,- für ein Haus in Nordirland und £ 78.000,- für eins im Großraum von London.

Häuser wie auch Mietwohnungen werden im Anzeigenteil der örtlichen Zeitungen inseriert, aber es gibt auch Immobilienmakler, die Mietwohnungen anbieten. Des weiteren bringen die Briten in ihren Schaufenstern Wohnungsanzeigen an, weshalb es sinnvoll erscheint, erst nach Großbritannien zu reisen, um eine Wohnung oder ein Haus zu finden, bevor man anfängt in Großbritannien zu leben und zu arbeiten. Wenn Sie vor haben, Wohnungseigentum zu erwerben, sollten Sie vor Ort einen Immobilienmakler (*estate agent*) oder einen Juristen (*solicitor*) mit dem Kauf beauftragen, da die Dienstleistungen rund um die Immobilie (wie auch Sachverständigengutachten) in Großbritannien im Verhältnis zum Kaufpreis als relativ gering einzuschätzen sind. Dies liegt auch daran, dass die Maklergebühr in der Mehrzahl der Fälle vom Verkäufer übernommen wird und der *agent* natürlich bei der Verkaufsverhandlung dann auch ausschließlich die Interessen seines Auftraggebers vertritt. Ähnlich wie der Ring Deutscher Makler in Deutschland, gibt es auch in Großbritannien eine Vereinigung, die ihre Mitglieder zur Einhaltung von Standesregeln verpflichtet (*National Association of Estate Agents - NAEA*). Die

Anschrift finden Sie in dem örtlichen Telefonbüchern unter dem *Suchwort* „*Real Estate*“.

Mieten gehen allerdings nicht selten in astronomische Höhen, insbesondere im Londoner Einzugsgebiet und im Südosten des Landes. Nicht selten geben Briten 40% - 50% ihres monatlichen Haushaltsbudgets für Mieten und 70% für die Zahlung der *mortgage* beim Hauskauf aus. Die Größe der Häuser richtet sich nach der Anzahl von Schlafräumen. Ein „Haus mit vier Schlafzimmern“ kann also insgesamt 5 oder 11 Räume haben. Oftmals gibt das „Kleingedruckte“ darüber Auskunft, welche Art von anderen Räumen sich im Haus befinden. Die durchschnittlichen Mietkosten für ein möbliertes Apartment bzw. Haus, welches im englischen Südosten, etwas von London außerhalb an der M 25 gelegen ist, beliefen sich 1995 auf folgende Werte:

Anzahl von separaten Schlafräumen	Monatlicher Mietpreis in £
0 (Studio, ohne separaten Schlafraum)	200 – 450
1	350 – 600
2	400 – 800
3	500 – 1.200
4	600 – 2000 und mehr

In London selbst liegt der Mietpreis ungefähr 50% über dem Preis, was es am Stadtrand und etwas außerhalb kostet. Die Zeitungen „*The Evening Standard*“ und das Wochenmagazin „*Time out*“ helfen bei der Suche. In einer Vielzahl von Fällen werden Sie die Wohnungen bereits teilweise eingerichtet vorfinden, da Briten ähnlich wie Amerikaner, bei einem Umzug Schränke und Gardinen etc. in der Regel nicht in die neue Wohnung mitnehmen. Aber gerade für die erste Zeit nach Ihrer Ankunft in Großbritannien, könnte dies eine, im Vergleich zu Hotel und Pension, günstige Übergangslösung darstellen.

Eine Anzahlung einer bis maximal zwei Monatsmieten sowie die Hinterlegung einer Kautions ist in Großbritannien durchaus üblich. Neuvermietungen unterliegen dem *Housing Act 1988* und werden in zwei Arten unterschieden: In gesicherte Mietverhältnisse mit langfristigem Mieterschutz und gesicherte befristete

Mietverhältnisse mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten. Erkundigen Sie sich vor allem bei Abschluß des Mietvertrages nach den Kündigungsfristen. Es ist möglich, dass sich ein auf ein Jahr befristeter Mietvertrag um ein weiteres Jahr verlängert, wenn Sie nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Kündigung aussprechen. Dies könnte unter Umständen dann problematisch werden, wenn Sie im ersten Jahr Ihres Großbritannienaufenthalts feststellen, dass es Ihnen nicht so gut gefällt wie Sie es sich vorgestellt haben oder der Arbeitsvertrag aufgelöst wird und Sie kurzfristig wieder nach Deutschland zurück möchten.

Um in diese Fallen nicht rein zu tappen und Zeit zu sparen, können Sie auch eine Relocation Agentur mit dem Umzug nach Großbritannien beauftragen, die für Sie Hausbesichtigungen organisieren. In Großbritannien kostet ein derartiger Service eine einmalige Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr i. H. von ungefähr £ 200,- , die im Voraus zu bezahlen ist, sowie ein Tagessatz, der sich je nach Größe der Agentur auf einen Preis zwischen £ 250,- und £ 500,- belaufen dürfte, aber oftmals von dem britischen Arbeitgeber übernommen wird. Mehr Informationen und Anschriften der *Relocation Agents* finden Sie in den „Gelben Seiten“ oder direkt bei der:

Association of Relocation Agents

11 Marlborough Place, Premier House

Brighton BN1 1UB

Tel.: 0044/ 1273 624455

9. Führerschein

Seit dem 1. Juli 1996 gilt in Europa das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung für Führerscheine, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einiger Länder des *British Commonwealth* ausgestellt sind, welches auch Ausdruck in dem europäischen Führerschein gefunden hat. Vorausgesetzt, dass der deutsche Führerschein nicht abgelaufen ist, ist er in Großbritannien auch gültig. Mitgliedstaaten sind nach dieser neuen Regelung jedoch nicht verpflichtet Führerscheine anzuerkennen, die von

einem anderen Mitgliedstaat über eine Fahrprüfung ausgestellt wurden, die in einem nicht EU - Land (wie z.B. die USA) stattgefunden hatte. Aus Gründen, die mit Verkehrssicherheit zusammenhängen, können die britischen Verkehrsbehörden aber auch einen EU - Bürger, der im Besitz eines gültigen EU- Führerscheins ist und der Wohnsitz in Großbritannien bezogen hat, zur Befolgung ihrer nationalen Verkehrsregeln (z.B. regelmäßige medizinische Untersuchung, Gültigkeitsdauer des Führerscheins, Steuerpflichten etc.) verpflichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie Ihren deutschen Führerschein in Großbritannien verloren haben oder er Ihnen dort gestohlen wurde, bzw. er während Ihres Aufenthaltes in Großbritannien ungültig wird. Danach müssen Sie sich eventuell sogar zum Führerscheintest anmelden, wie die Staatsbürger außerhalb der Europäischen Union.

Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, für eine Gebühr von £ 21 Ihren deutschen Führerschein gegen einen britischen Führerschein einzutauschen. Antragsformulare für den Erhalt eines britischen Führerscheins erhalten Sie bei allen Postämtern. Weitere Fragen bzgl. dieses Themas beantwortet Ihnen:

Customer Enquiries Unit

DVLC

Swansea AS6 7JL

Tel.: 0044/ 1792-772151

Fax: 0044/ 1792-78 30 71

10. Schulsystem

Britische Schulen haben im Allgemeinen, insbesondere aber Universitäten, einen sehr guten internationalen Ruf. Für alle Kinder zwischen 5 und 16 Jahren ist eine Ganztagschule vorgesehen. In England und Wales wird nach einem einheitlichen Lehrplan unterrichtet, der aus Hauptfächern besteht und nach dem an allen Schulen gelehrt wird. 93 % aller Schüler besuchen in Großbritannien eine kostenfreie staatliche Schule, die restlichen 7 % gehen auf eine von 2500 gebührenpflichtigen privaten Schulen. Relativ neu sind die *Grant Maintained (GM) Schools*, die es seit

etwa zehn Jahren gibt. Sie beziehen ihr Budget, genau wie die staatlichen Schulen, aus dem Steueraufkommen des Staates, verwalten die Schule jedoch selbständig.

Bei staatlichen Schulen wird zwischen folgenden Schultypen unterschieden:

- Kindergarten: bis 5 Jahre,
- Vorschule (*Infant school*): 5-7 Jahre,
- Grundschule (*Junior school*): 5-11 Jahre,
- Gesamtoberschule: 11-18 oder 11-16
- Oberstufe: ab 16 Jahre „*Sixth Form*“
- College: 16-19.

Mehr Informationen über das britische Schulsystem erhalten Sie bei dem:

Advisory Centre for Education (ACE) Ltd.,

1 B Aberdeen Studios

London N5 2EA

Tel.: 0044/ 171-354 83 18

Im Unterschied zu den staatlichen Schulen sind die Schüler auf den meisten privaten Schulen nicht geschlechtlich gemischt. Die Entscheidung, ob Sie Ihr Kind auf eine Privatschule oder eine staatliche Schule schicken, sollte von der Aufenthaltsdauer sowie von Ihrem Wohnviertel abhängig gemacht werden, in dem Sie wohnen werden. In einigen städtischen Randbereichen fehlt es an finanziellen Ressourcen für Lehrkräfte und Lehrmittel und dementsprechend werden die Lernziele des Lehrplanes, insbesondere in Mathematik und in den Naturwissenschaften, nicht immer erreicht. In wohlhabenderen Gegenden stehen die staatlichen Schulen in puncto Qualität den Privatschulen in keiner Weise nach. Um festzustellen, ob die staatliche Schule Ihren Ansprüchen genügt, können Sie sich Einblick über das Leistungsniveau verschaffen, indem Sie die Statistik der Examensraten, die sogenannten *league tables*, konsultieren. Sie werden in den Zeitungen veröffentlicht und von den Schulen mit gutem Ruf dazu benutzt, auf ihren guten Ruf hinzuweisen. Bevor Sie ein Haus kaufen oder eine Wohnung mieten, sollten Sie sich erkundigen,

ob die Wohnung sich im Einzugsbereich der von Ihnen ausgesuchten Schule befindet, um sicher zu sein, dass ihr Kind auch auf dieser Schule aufgenommen wird. Wenn Ihr Kurzaufenthalt im Vereinten Königreich nicht länger als ein Jahr dauert, dann ist es generell nicht empfehlenswert, das Kind in das britische staatliche Schulsystem zu integrieren, da die Eingewöhnungsphase zu lange dauert.

Weitere Auskünfte erhalten Sie:

Department for Education and Employment

Staindrop Road, Mowden Hall

Darlington

Country Durham DL3 9BG

Tel.: 0044/ 132 546 01 55

11. Versicherungen

Das Versicherungssystem ist in Großbritannien sehr umfassend und gut ausgebaut. Man kann sich gegen alles und jeden versichern, was zum einen mit einer sehr niedrigen gesetzlichen Kranken- und Sozialversicherung, die gerade einmal die Grundbedürfnisse absichert, zusammenhängt, weshalb ein zusätzlicher Versicherungsbedarf im sozialen Bereich (gegenüber Arbeitslosigkeit, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit) besteht. Zum anderen sind die Briten bekannt für ihre Spiel- und Wettleidenschaft, was auch in ihrer Haltung gegenüber den Versicherungen Ausdruck findet; sie sind chronisch unterversichert. Nur die Hälfte aller Briten sind im Besitz einer Hausratsversicherung, größer ist der Anteil derjenigen, die über eine Lebensversicherung verfügen.

In Großbritannien kann man vom Fotoapparat bis hin zu den Zehen des Fußes und anderer Körperteile alles versichern. Es ist sogar möglich sich gegen Eventualitäten wie z.B. gegen das Wetter versichern zu lassen, welches das Dorffest verregnen wird, oder etwa gegen Mehrfachgeburten sowie einen missratenen Urlaub. Für Sonderwünsche können Sie sich bei *Lloyd's of London* nach der Möglichkeit einer

Versicherung erkundigen. Je höher das Risiko des Schadenseintrittes ist, desto mehr Verhaltensweisen sind durch den Versicherungsvertrag („*police*“) untersagt. Es ist nicht ratsam sich gegen alles und allen in Großbritannien abzusichern, jedoch sollte man die Versicherungsangebote vorsichtig überprüfen, welche geeignet sind die Familie vor einem finanziellen Ruin zu bewahren.

Nur in zwei Fällen ist eine Versicherung für Privatpersonen vorgeschrieben. Zum einen müssen Sie eine Gebäudeversicherung abschließen, wenn Sie ein Haus gekauft haben und zum anderen eine Kfz-Haftpflichtversicherung, die Dritte im Falle eines Unfalls vor dem Eintritt eines finanziellen Schadens bewahrt. Da das britische Rechtssystem ein *common law* System ist, welches auf Einzelfallentscheidungen aufbaut und damit gänzlich unterschiedlich ist vom deutschen Rechtssystem, sollte man in Erwägung ziehen eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen. Darüber hinaus empfiehlt sich noch eine *high - risk* Sportunfallversicherung, wenn Sie gefährliche Sportarten betreiben. Was die Krankenversicherung betrifft, sehen Sie sich bitte die Ausführungen von Kapitel 6 an.

Wenn Sie sich eine Versicherung kaufen möchten, lassen Sie sich eher von einem unabhängigen Versicherungsvertreter beraten, der Policen von einer Vielzahl von Versicherungen anbietet, als von einem Agent, der nur bei einer Versicherungsgesellschaft tätig ist. Da von Region zu Region unterschiedliche Versicherungen und Tarife bestehen, sollten Sie sich diesbezüglich erst vor Ort die Mühe machen oder im Internet auf die Suche gehen. Entsprechende Versicherungsgesellschaften sind in den örtlichen „Gelben Seiten“ (*Yellow Pages* = www.yell.co.uk) zu finden.

Im Fall einer Auseinandersetzung mit Ihrer Versicherung, leiten Sie ein Streitschlichtungsverfahren mit Hilfe eines *Ombudsman* ein. Diese sind unabhängige Schiedsrichter im Finanzsektor und vermitteln zwischen Verbrauchern und Unternehmen, unter der Voraussetzung, dass der unternehmensinterne Beschwerdeweg bereits in Anspruch genommen wurde. Die Entscheidung des *Ombudsman* ist bindend für alle am Streit beteiligten Parteien. Wenden Sie sich bitte im Streitfall mit einer Versicherung an folgende Organisation:

**The insurance Ombudsman Bureau (IOB),
Citygate 1, 135 Park Street,
London SE1 9EA
Tel: 0044/ 171-928 7600**

12. Miscellaneous

CHECKLISTE FÜR DIE ERSTEN WOCHEN IN GROßBRITANNIEN

- Aufenthaltstatus
- Namenswahl (wenn Sie möchten, können Sie Ihren Namen der englischen Sprache anpassen!)
- Arzt- und Zahnarztwahl
- Bankkonteneröffnung
- Sozialversicherungsnummer beantragen
- Kontakt aufnehmen mit lokalen Finanzämtern (wegen Gemeindesteuer)
- Ggf. Fernsehanschluss beantragen
- Ggf. Führerschein umtauschen
- Büchereiausweis ausstellen lassen
- Anmeldung bei dem deutschem Konsulat

13. Literaturquellen

- Länderbericht Großbritannien, Bundeszentrale für politische Bildung, Hrsg.: Kastendiek, Rohe, Volle, Bd. 327, 1996.
- Living & Working in Britain, Survival Books Ltd, David Hampshire, 2. Auflage 1996.
- How To Books, Living & Working in Britain, British Library Cataloguing in Publications Data, Christine Hall, 1996.

- Bewerbungsstrategien für Europa, Eichborn Verlag, Autorin: Tanja Haug, 1. Auflage 1998.
- Immobilien kaufen im Ausland, Walhalla Verlag, Leo J. Heini, 2. Auflage 1996
- Existenzgründung in der EU, Beck - Wirtschaftsberater im dtv, Autor: Andreas Hammer, 1. Auflage 1999.
- Deutsche Botschaft in London (Juli 1999), Texte: „Verknüpfung von Niedriglöhnen mit öffentlichen Leistungen“, Berichts-Nr. 3032/m98 „Beitragsvorschriften der Sozialversicherung“
- Die Statistiken sind vom Amt für nationale Statistiken (National Statistics) Social trends (1999 Edition), hier insbesondere Family Spending in the United Kingdom 1998-99, Social Security Benefit Rates
- The British Council: „Feste Anstellungen in Großbritannien & Nordirland“, Juli 1999 (Adresse: s.u.).
- British Embassy, „Arbeiten im Vereinigten Königreich“, Dezember 1998.
- British Embassy, „Residence in Britain – Notes for People from Overseas“; beide Broschüren erhältlich bei der Britischen Botschaft (Adresse: s.u.)
- Die Europäische Gemeinschaft und die berufliche Anerkennung der Diplome, Kommission der EU, Zitelmannstr. 22, 53113 Bonn, Tel.: 0228/ 530 090.
- Studienkreis für Tourismus, „Großbritannien verstehen“ Nummer 35 aus der Reihe: Sympathie Magazin Europa (Kapellenweg 3, 82541 Ammerland, Tel.: 08177/ 1783).
- Gesellschaftsrecht in Großbritannien und Arbeitsrecht in Großbritannien, Rehm Verlagsgruppe, 1998.

14. Kontakte

Adressen: Britische Botschaft in Deutschland,
Unter den Linden 32/34, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 201 840.

Botschaft der Bundesrepublik in Großbritannien
23, Belgrave Square, London SW 1X 8PZ, Tel.: 0044/ 171/235 50 33.

British - Council:

Hackischer Markt 1, 10178 Berlin, Tel.: 030/311 099 - 0

Central Bureau for Educational Visits and Exchanges

10 Spring Gardens, London SW1 A 2 BN, Tel.: 0044/ 171 389 4004

British Tourist Authority

Thames Tower, Blacks Road, London W6 9EL

Deutsche Industrie- und Handelskammer

16 Buckingham Gate, London SW 1E 6 LB, Tel.: 0044/ 171-233 56 56 , Fax:
0044/171-233 78 35.

British Chamber of Commerce in Germany

Severinsstr. 60, 50667 Köln, Tel.: 0221/ 31 44 58.

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)

Feuerbachstr. 42, 60325 Frankfurt a.M., Tel.: 069/ 711 1491, Fax: 069/711 1550.

Foreign and Commonwealth Office

Downing Street, London SW 1 A 2 AL, Tel.: 0044/171-270 300 0.

National Federation of Self-Employed & Small Business

32 St. Anne`s Road West, Lytham St. Anne`s, Lancashire F48 2M4, Tel.: 0044/253-72
09 11.

Association of Independent Business

Independence House, 133 Copeland Road, London SE 15 3SP, Tel.: 0044/ 171 277
50 97.

Raphaels-Werk Berlin

Tübinger Str. 5, 10715 Berlin, Tel.: 030/ 857 84 237

Raphaels - Werk Frankfurt

Vibeler Str. 36, 60313 Frankfurt, Tel.: 069/9130 6550

15. Internet – Adressen:

UK Yellow Web: www.yell.co.uk/yell/web/ Gelbe Seiten

UK Business Index: www.midasint.co.uk/

Graduate Employment and Training: www.get.co.uk

Hobson Publishing Plc: www.hobsons.com (Firmenverzeichnis)

Datalake: www.datalak.com

Graduate Prospects-Careers Service Unit: www.prospects.csu.man.ac.uk

Topjobs UK: <http://topjobs.co.uk>

Gradunet: www.gradunet.co.uk

Media Contacts: www.media-contacts.co.uk

Best UK and International Jobs: <http://taps.com>

London Careers Net: www.careersnet.co.uk

Euro London Appointment: www.eurolondon.com

Sure Employment: www.sure-employ.demon.co.uk

WorkWeb: www.workweb.co.uk/agency/index.html (Süd- und Mittelengland)

Reed employment agency: www.reed.co.uk

Recruitment Scotland: www.recruitmentscotland.com/default.asp

GTI Careers Journal: www.gti.co.uk/

The Guardian Jobs Unlimited: www.jobsunlimited.co.uk

PeopleBank: www.peoplebank.com

Niss Job Service: www.vacancies.ac.uk (Stellenangebote im akademischen Bereich)

University of Central Lancashire: www.uclan.ac.uk/dfec/findff.htm (CV's und Anschreiben und Interviewstrategien)

University of Brunel: <http://http1.brunel.ac.uk:8080/admin/careers/websts.htm>
(Stellenangebote und Bewerbungstipps)

University of Ulster: www.ulst.ac.uk/studaffairs/careers/studgrad/comlink1.htm (Liste von Recruitment-Agenturen)

Which University: www.hobsons.com/whichuni/

